

## Antrag

**der Abgeordneten Bettina Stark-Watzinger, Christian Dürr, Dr. Florian Toncar, Frank Schäffler, Markus Herbrand, Katja Hessel, Grigorios Aggelidis, Renata Alt, Nicole Bauer, Jens Beeck, Dr. Jens Brandenburg (Rhein-Neckar), Dr. Marco Buschmann, Carl-Julius Cronenberg, Hartmut Ebbing, Dr. Marcus Faber, Otto Fricke, Thomas Hacker, Katrin Helling-Plahr, Manuel Höferlin, Reinhard Houben, Ulla Ihnen, Olaf in der Beek, Gyde Jensen, Dr. Christian Jung, Thomas L. Kemmerich, Karsten Klein, Dr. Marcel Klinge, Daniela Kluckert, Pascal Kober, Ulrich Lechte, Till Mansmann, Dr. Jürgen Martens, Alexander Müller, Roman Müller-Böhm, Dr. Martin Neumann, Bernd Reuther, Dr. Wieland Schinnenburg, Matthias Seestern-Pauly, Frank Sitta, Katja Suding, Michael Theurer, Stephan Thomae, Dr. Andrew Ullmann, Nicole Westig und der Fraktion der FDP**

## Finanztransaktionssteuer stoppen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Das Großprojekt einer europäischen Finanztransaktionssteuer ist gescheitert.

Im Jahr 2010 ist die Einführung einer weltweiten Finanztransaktionssteuer beim G20-Gipfel in Toronto zum ersten Mal gescheitert. Im Jahr 2013 wurde das Projekt einer europaweiten Transaktionssteuer dann beerdigt (Richtlinienentwurf der Kommission vom 28. September 2011, KOM(2011) 594 endg.). Bis zum heutigen Tag konnten sich die an der Verstärkten Zusammenarbeit beteiligten Mitgliedstaaten nicht auf einen wirklichen Kompromiss zu dieser Steuer einigen (Richtlinienvorschlag der Kommission vom 14. Februar 2013, KOM(2013) 71 endg.).

Auch nach dem jüngsten Zusammentreffen der EU-Finanzminister in Luxemburg am 14. Juni 2019 bleibt es bei Absichtsbekundungen die Steuer im Rahmen der Verstärkten Zusammenarbeit einzuführen. Ergebnisse und Beschlüsse auf EU-Ebene diesbezüglich gibt es noch nicht ([www.sueddeutsche.de/politik/finanzsteuer-leere-haende-1.4486463](http://www.sueddeutsche.de/politik/finanzsteuer-leere-haende-1.4486463)). Der gemeinsame Vorschlag von Deutschland und Frankreich für eine reine Aktiensteuer ist nicht geeignet, um das ursprüngliche Ziel zu erreichen, „die Finanzinstitute [mit] einem angemessenen und substanziellen Beitrag [an] den Kosten der [Finanzk]rise [zu beteiligen].“

- Die Finanztransaktionssteuer bleibt ökonomisch ein verfehelter Ansatz

Die Steuerbelastung wird im Wege der Überwälzung vom Kleinanleger, den Sparern oder der Realwirtschaft getragen. Daran kann auch die verkleinerte steuerliche Bemessungsgrundlage nichts ändern.

- Die Finanztransaktionssteuer nach französischem Vorbild macht aus der Steuer eine „Kleinaktionärssteuer“

Professionelle Händler können die Steuer leichter Hand durch alternative Finanzinstrumente wie Derivate (Zertifikate, Aktienoptionen, Futures, Forwards) umgehen. Kleinanleger werden mangels Spezialwissens im Wege der Überwälzung die Steuer zu tragen haben.

- Die Finanztransaktionssteuer nach französischem Vorbild belastet die Realwirtschaft

Das Ziel des ursprünglichen Kommissionsvorschlages vom 14. Februar 2013 (KOM(2013) 71 endg., S. 2), wonach die „Finanzinstitute einen angemessenen und substanziellen Beitrag zu den Kosten der [Finanzk]rise leisten [sollen]“ wird nicht nur verfehlt, sondern aus Sicht der realwirtschaftlichen Unternehmen ins Gegenteil verkehrt. Durch diese Steuer auf Aktientransaktionen wird im Ergebnis die Eigenkapitalbeschaffung für die eigenen Unternehmen aus dem Gebiet der Verstärkten Zusammenarbeit verteuert.

- Die Finanztransaktionssteuer belastet die Altersvorsorge der Bürger

Der Vorschlag von Deutschland und Frankreich sieht keine Steuerbefreiung für Produkte der Altersvorsorge vor. Damit müssten bspw. auch Riester-Fonds, die Aktien erwerben, die Steuer abführen. In den Beratungen vor Einbringung des deutsch-französischen Vorschlages war eine Befreiung für Produkte der Altersvorsorge indes noch Gegenstand intensiver Diskussionen.

- Die Finanztransaktionssteuer nach französischem Vorbild benachteiligt transparente, das heißt regulierte Handelsplätze

Die nationale, französische FTT wird in maßgeblicher Weise durch Euroclear France Sa. einbehalten und abgeführt (vgl. euroclear, ESES Detailed Service Description Financial Transaction Tax, 2012). Damit werden insbesondere regulierte Finanzplätze in die Prozesse der Abführung der Steuer einbezogen, während dies für weniger regulierte OTC-Finanzmärkte nicht gilt.

- Der deutsch-französische Vorschlag muss sich seine Zustimmung durch die Einführung einer Steuerumverteilung „erkaufen“

Einer Finanztransaktionssteuer nach französischem Vorbild liegt das sog. Ausgabeprinzip als maßgebliches Besteuerungsprinzip zugrunde. Danach steht das Besteuerungsrecht einem Mitgliedstaat der Verstärkten Zusammenarbeit zu, wenn Aktien von Unternehmen gehandelt werden, die in seinem Staatsgebiet ansässig sind. Durch dieses Ausgabeprinzip werden die großen Mitgliedstaaten bei der Verteilung des Steuerkuchens bevorteilt. Die Aktien „ihrer“ Unternehmen werden deutlich häufiger – auch von in den kleineren Mitgliedstaaten ansässigen Finanzinstituten – gehandelt. Mit anderen Worten: den kleineren Mitgliedstaaten verbleiben nach dem Ausgabeprinzip kaum Einnahmen. Slowenien bzw. der Slowakei sollen lediglich 9 bzw. 18 Millionen Euro an Aufkommen pro Jahr verbleiben.

Um die kleineren Mitgliedstaaten dennoch zu überzeugen, eine kostenträchtige, neue Steuerverwaltung trotz marginaler eigener Steuereinnahmen aufzubauen, soll deren Zustimmung durch eine nachträgliche Umverteilung („Mutualisierung“) der Steuereinnahmen gewonnen werden. Die Notwendigkeit eines Umverteilungsmechanismus belegt, dass das vermeintliche Prestigeprojekt von Deutschland und Frankreich inhaltlich nicht überzeugen kann.

- Die Ankündigung des Bundesministers der Finanzen, die Finanztransaktionssteuer ab 2021 erheben zu wollen, widerspricht BMF-eigener Machbarkeitsstudie

Der Bundesminister der Finanzen Olaf Scholz teilte am 14. Juni 2019 via Twitter mit, „[n]och in diesem Jahr kommt die Grundlage für die Erhebung der #Finanztransaktionssteuer ab 2021“ (<https://twitter.com/OlafScholz/status/1139496475233345539>). Diese Annahme widerspricht der Darstellung des Bundesministeriums der Finanzen in der Ausschussdrucksache 18(7)029, wonach bei der Darstellung der wesentlichen Ergebnisse einer Machbarkeitsstudie zur Finanztransaktionssteuer von CapGemini darauf hingewiesen wird, dass „nach vorausgehender Sicherstellung haushalterischer, personeller, organisatorischer und vergabebezogener Aspekte (...) für sich Umsetzung einer FTT zusätzlich noch etwa 2 1/2 Jahre zu veranschlagen [sind] (vgl. Anlage, Folie 73)“. Mit anderen Worten: die benötigte Zeit für die „vorausgehende Sicherstellung haushalterischer, personeller, organisatorischer und vergabebezogener Aspekte“ ist in den 2 1/2 Jahren für die technische Implementierung der Finanztransaktionssteuer in Deutschland noch nicht einmal berücksichtigt.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

von der Einführung einer Finanztransaktionssteuer Abstand zu nehmen, da das gesetzte Ziel, negative Auswirkungen auf Kleinanleger, Realwirtschaft und Altersvorsorge zu vermeiden, nicht erreicht werden kann.

Berlin, den 27. Juni 2019

**Christian Lindner und Fraktion**

## **Begründung**

Der Vorschlag von Deutschland und Frankreich belegt, dass das Großprojekt Finanztransaktionssteuer in vielfacher Weise gescheitert ist. Mit der Beschränkung auf eine reine Aktiensteuer ist das sowieso fragwürdige Ziel, den Finanzsektor an den Kosten der Finanzkrise zu beteiligen, nicht nur ad acta gelegt. Schlimmer noch, belastet werden genau diejenigen, die versuchen, durch Sparen für das Alter vorzusorgen und die heute schon durch die Finanzkrise und den Niedrigzinsen leiden.

Deutschland und Frankreich schlagen in den informellen Gesprächen über die Einführung einer Finanztransaktionssteuer eine Aktiensteuer nach französischem Vorbild vor. Folgende Eckpunkte liegen diesem Modell zugrunde:

- Die Steuer wird ausschließlich auf Transaktionen mit Aktien erhoben.
- Die Finanztransaktion ist nur steuerbar, wenn die gehandelten Aktien von Unternehmen stammen, die ihren Sitz im Gebiet der Verstärkten Zusammenarbeit haben.
- Ferner sollen nur die Aktien von Unternehmen in die Besteuerung einbezogen werden, wenn deren Marktkapitalisierung mehr als 1 Milliarde Euro beträgt.
- Die Steuer soll nur auf der Erwerberseite mit einem Steuersatz von mindestens 0,2 Prozent des Aktienwertes anfallen. In Frankreich ist der Steuersatz auf 0,3 Prozent angestiegen.

